

Zur modifiziert punitiven Sanktionierungspraxis armutsbedingter Devianz

Marc-Alexander Seel

Gliederung

1. Einleitung
2. Kennzeichen modifizierter Punitivität
3. Punitive Effekte bei der Strafaussetzung zur Bewährung?
4. Zur straforientierten Schwerpunktverlagerung in den strukturellen Vorgaben der Jobcenter
5. Resümee

1. Einleitung

Das kriminologische Konzept „Punitivität“ umfasst unterschiedliche Ausdrucksformen der Bestrebungen nach einer möglichst harten Bestrafung von Normabweichungen.¹ Im kriminalwissenschaftlichen Diskurs wird das Konzept überwiegend im Kontext von geforderten oder vollzogenen Verschärfungen des Strafrechts und dessen Anwendung thematisiert; die mit dem Strafrecht in funktionaler Wechselbeziehung stehenden Sanktionsmechanismen in anderen Gesellschaftsbereichen werden hierbei oftmals vernachlässigt.

Punitivität offenbart sich in Deutschland im Gegensatz zu anderen marktwirtschaftlich geprägten Industriestaaten wie z.B. den USA² vergleichsweise selten in Form repressiver Strafandrohungen und führt auch nicht zur massenhaften Inhaftierung marginalisierter Bevölkerungsgruppen. Eine isolierte Betrachtung der Inhaftiertenpopulation und der Anwendung des geltenden Strafrechts reicht zur Erforschung der in Deutschland etablierten modifizierten Punitivität nicht aus.

Der Begriff „Punitivität“ stammt von dem lateinischen Wort „punire“ ab, das „bestrafen“ bedeutet, wobei punire im weiteren Sinne auch für „Rache nehmen“ (→ „Vergeltungsprinzip“) oder „Disziplinieren“ stehen kann. Dieser Bedeutungsgehalt liegt auch den Begriffen „punitiv“ und „Punitivität“ zugrunde. Diese müssen sich nicht zwangsläufig auf das Bestrafen kriminalisierter Handlungen von Personen(-gruppen) oder Institutionen durch Anwendung des geltenden Strafrechts

¹ Vgl. *Seel* (2018), S. 395.

² Vgl. *Wacquant* (2013).

beziehen, sondern können auch die Anwendung härterer Sanktionsformen gegen wahrgenommene Normabweichungen, welche (noch) nicht strafrechtlich relevant aber als gesellschaftsschädlich determiniert sind, umfassen.

Basierend auf einer Literaturanalyse sowie umfassenden Berufserfahrungen in der staatlichen ambulanten Straffälligenhilfe werden im folgenden Beitrag zunächst die wesentlichen *Kennzeichen einer modifizierten Punitivität* erläutert.

Im Anschluss daran wird an den Beispielen der *Strafaussetzung zur Bewährung* und der *Sanktionierungspraxis der „Jobcenter“* beleuchtet, inwieweit das justizielle Bestrafen von armutsbedingten Delikten mit den zunehmend straforientierten strukturellen Vorgaben von ursprünglich auf wohlfahrtsstaatliche Unterstützungsleistungen ausgerichtete Institutionen korreliert.

2. Kennzeichen modifizierter Punitivität

Zentrale Kriterien einer in Deutschland etablierten *modifizierten Punitivität* bestehen im Wesentlichen in einer alltäglichen Disziplinierung bei systematischer und rechtlich gestützter Ausgrenzung von gesellschaftlicher Teilhabe durch räumliche und ökonomische Segregation. Punitivität „wurzelt in den sozioökonomischen Entwicklungen der Gegenwart (Schlagwörter: Neoliberalismus, Globalisierung, Deregulierung usw.)“³ und lässt sich nicht auf die bloße Zählung und soziodemographische Analyse der Inhaftierten eines Staates beschränken. Vielmehr findet sie ihren Niederschlag in Exklusionsprozessen außerhalb der Justizvollzugsanstalten vermittelt eines Zusammenwirkens von justizieller Sanktionierung und einer strukturellen Etablierung in institutionellen Handlungsfeldern, die ursprünglich eine (Re-)Integration gesellschaftlich Randständiger oder devianter bzw. delinquenten Personen bewirken sollen.

Von modifizierter Punitivität sind in besonderem Maße sozioökonomisch niedrig-statuierete Personen betroffen, die sich bereits vor den normabweichenden Handlungen in prekären wirtschaftlichen Verhältnissen befanden. Staatliche Reaktionsmöglichkeiten auf armutsbedingte Devianz, welche eine Wiedergutmachung des Schadens und die gesellschaftliche Eingliederung der Abweichter*innen intendieren, weichen zunehmend einem auf Disziplinierung und Kontrolle fokussierten „sozialen Management“ und einer „straforientierten Behandlung“⁴, auch wenn die zugrundeliegenden Handlungen zunächst noch nicht strafrechtlich relevant sind. Dabei kommt es zwangsläufig zu einem Ausblenden der Wechselbeziehung zwischen

individuellen und gesellschaftlichen Faktoren, welche die Normabweichung ausgelöst, begünstigt oder provoziert hat. Stattdessen erfolgen individualisierende bzw. etikettierende Schuldzuweisungen bezüglich der Ursachen für armutsbedingte Devianz. Wirtschafts-, sozial- und kriminalpolitische Zusammenhänge finden hierbei immer weniger Beachtung.

„Vor diesem Hintergrund wird die wohlfahrtsstaatliche Behandlungs- durch eine umfassende Verwaltungs- und Bekämpfungsperspektive ersetzt. Diese umfasst zwar nach wie vor auch Elemente einer wohlfahrtsstaatlichen Fürsorge. Hierbei geht es jedoch weniger um eine Bearbeitung von als problematisch eingeschätzten sozialen Umständen, sondern um eine Feststellung von Risiken, um entsprechende Personen und Situationen präventiv bearbeiten zu können.“⁵ Die Schwerpunktverlagerung (wohlfahrts-)staatlichen Handelns ist mit einer verstärkten Druckausübung in Hinblick auf die „Mitwirkung“ der Betroffenen bei zeitgleichen Sanktionsandrohungen im Falle einer als ungenügend kategorisierten Anpassungsbereitschaft verbunden.

In diesem Kontext zeichnet sich eine Schnittmenge aus Sozialleistungsbeziehern und den aufgrund armutsbedingter Delikte strafgerichtlich Verurteilten ab, in der sich eine Population mit sozioökonomischem Niedrigstatus konzentriert, welche zu bestimmten Aktivitäten (z.B. Erbringung gemeinnütziger Arbeitsleistungen) verpflichtet und bei Verweigerung mit weiteren Strafmaßnahmen belegt werden soll.

Nachfolgend wird zur näheren Verdeutlichung der in Wechselbeziehung zueinander stehenden modifiziert punitiven Handlungspraxis von justiziellen und nicht-justiziellen Institutionen der Fokus nun exemplarisch auf die sozioökonomisch randständigen Probanden der Bewährungshilfe sowie die sanktionierten Kunden der sogenannten „Jobcenter“ gerichtet.

3. Punitiv Effekte bei der Strafaussetzung zur Bewährung?

Kury et al. stellten 2004 fest, dass es im Zeitraum von 1980 bis 2002 bei verhängten Freiheitsstrafen zwischen 1-2 Jahren zu einer deutlichen Zunahme der Strafaussetzungen zur Bewährung von 17,4 % auf 87,3 % gekommen ist.⁶ Im Jahr 2016 wurden nach *allgemeinem Strafrecht* bei Heranwachsenden 72 % und bei Erwachsenen 69 % aller Freiheitsstrafen – also inklusive der Reststrafen nach Teilverbüßung einer Freiheitsstrafe über 2 Jahre – zur Bewährung ausgesetzt. Bei *Jugendstrafen* kam es im selben Jahr bei Jugendlichen zu 62 % und bei Heranwachsenden zu 58 % zur Strafaussetzung zur Bewährung.⁷ Eine Strafaussetzung zur Bewährung sollte jedoch

3 Lautmann/Klimke/Sack (2004), S. 3.

4 Vgl. Wacquant (2013), S. 50.

5 Singelstein/Stolle (2012), S. 65

6 Vgl. Kury/Kania/Obergfell-Fuchs (2004), S. 74.

7 Vgl. Statistisches Bundesamt (2018), S. 321.

keinesfalls als eine Art „Quasi-Freispruch“ fehlinterpretiert werden, da sie bei Verstößen gegen Bewährungsaufgaben und/oder neuer Straffälligkeit während der Bewährungszeit widerrufen werden kann.

Durch die oftmals erfolgende Auferlegung von verhältnismäßig hohen *Geldbußen*, welche im Verlaufe der Bewährungszeit v.a. an gemeinnützige Einrichtungen gezahlt werden sollen, kann die bei vielen rechtskräftig Verurteilten bestehende prekäre wirtschaftliche Situation, die vielleicht auch bei der Begehung der strafrechtlich relevanten Handlungen ausschlaggebend war, noch verstärkt werden. Nicht selten basiert die richterliche Entscheidung über die Höhe einer Geldauflage im Rahmen einer Hauptverhandlung auf zuvor nicht überprüften Einkommensschätzungen (z.B. bei der Anwendung von Strafbefehlen in Abwesenheit der Angeklagten) oder fälschlichen bzw. beschönigenden Angaben der Angeklagten, die durch ihre Einlassung zur Arbeits- und Einkommenssituation die Wahrscheinlichkeit einer Strafauferlegung erhöhen und somit ein milderes Urteil erzielen wollen. Die Staatsanwaltschaften greifen im Kontext des Erwachsenenstrafrechts im Verlaufe der (Vor-) Ermittlungen nicht standardmäßig auf das staatliche Instrument der Gerichtshilfe zurück, mit dem die konkreten Lebensumstände der Beschuldigten eruiert werden könnten. Geldauflagen offenbaren dann einen exkludierend punitiven Charakter. Deren Wiedergutmachungsaspekt kann daher als eher nachrangig gegenüber dem inhärenten „Vergeltungsprinzip“ (→ punire = Rache nehmen) bewertet werden.

Arbeitsauflagen, die insbesondere bei bagatelhaften Delikten in Bewährungsbeschlüssen aufgenommen werden, lassen sich offiziell gut mit gesellschaftlichen Wiedergutmachungs- und Resozialisierungsaspekten begründen. Im Idealfall soll die während der Ableistung der Arbeitsstunden ermöglichte Tagesstruktur die Motivation von sozioökonomisch marginalisierten Delinquenten zu einem gesellschaftlich wertvollen bzw. „produktiven“ Beitrag fördern und von der Begehung weiterer Straftaten abhalten. Kriminalpräventive Effekte gemeinnütziger Arbeit müssten jedoch zunächst einmal ausreichend empirisch untersucht werden.

Auch die Auferlegung von Arbeitsstunden folgt eher dem Vergeltungsprinzip und suggeriert darüber hinaus ein eindimensionales Bild über vermeintlich arbeitsentwöhnte Müßiggänger, die aus zugeschriebener Bequemlichkeit strafrechtlich relevante Handlungen begehen, anstatt einer „anständigen“ Lohnarbeit nachzugehen. Erzwungene Arbeitsleistung wird von den Verurteilten als Teil der Strafe und weniger als resozialisierende Maßnahme wahrgenommen. In den seltensten Fällen führen die justiziell auferlegten Arbeitseinsätze in den Einsatzstellen zu späteren regulären Arbeitsverhältnissen. Es überwiegt also auch hier der Strafgedanke.

Im Falle der Unterstellung einer/eines Verurteilten unter die „Aufsicht und Leitung“ der *Bewährungshilfe* gemäß § 56d StGB⁸ zeichnet sich bei der staatlichen ambulanten Straffälligenhilfe schon seit Jahren ein regelrechter Paradigmenwechsel in Hinblick auf die Ausgestaltung bzw. Gewichtung von Hilfe und Kontrolle ab. Bewährungshelfer*innen, die verurteilten Delinquenten zum Zwecke der gesellschaftlichen Wiedereingliederung und Vermeidung von strafrechtlich relevanter Rückfälligkeit einerseits betreuend zur Seite stehen und andererseits umfangreiche Aufsichts- und Kontrollfunktionen sowie Verwaltungsaufgaben wahrnehmen müssen, befinden sich aufgrund der auf betriebswirtschaftlichen Kalkulationen basierenden Personalsparungen im öffentlichen Dienst und den damit einhergehenden hohen Fallzahlen schon länger an der Belastungsgrenze. Der Handlungsschwerpunkt der Bewährungshilfe verlagert sich in diesem Zusammenhang zwangsläufig auf die Kontrolle der Bewährungsaufgaben und administrative Aufgaben (v.a. Dokumentation und Berichtswesen). Für sozialarbeiterische Interventionsmöglichkeiten in Hinblick auf die Behebung von individuellen und/oder systemischen sozialen Missständen verbleibt dann nur verhältnismäßig wenig Zeit. Das staatliche Instrument Bewährungshilfe wird von den Verurteilten daher überwiegend als Kontrollinstanz und Teil der Strafe wahrgenommen; zumal es sich bei der Beziehung zwischen Delinquent*in und Bewährungshelfer*in um ein durch ein Gerichtsurteil eingeleitetes Zwangsverhältnis handelt.

Laut *Kury et al.* ist von einer „paradoxen Punitivität der Justiz auszugehen. Einerseits werden – v.a. im Bereich der Freiheitsstrafen unter zwei Jahren – zunehmend härtere Sanktionen verhängt, diese jedoch inzwischen häufiger zur Bewährung ausgesetzt. Für den einzelnen Straftäter würde dies z.B. bedeuten, dass er in den 1980er Jahren für eine gefährliche Körperverletzung (eher) eine mildere Freiheitsstrafe erhalten hätte, diese aber (wahrscheinlicher) hätte antreten müssen – wogegen er heute eine (eher) härtere Sanktion erhalten würde, die dann jedoch (häufiger) zur Bewährung ausgesetzt würde.“⁹ Dieses Paradoxon ist auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu betrachten, da sich die Kosten für den Staat bei einer mehrjährigen Strafaussetzung zur Bewährung i.d.R. deutlich niedriger belaufen als bei der Vollstreckung einer Haftstrafe; selbst wenn diese nur in einem verhältnismäßig engen Zeitfenster vonstattengeht.

Insbesondere die wirtschaftlichen Aspekte (v.a. Kostenersparnisse) verweisen auf eine Korrelation zwischen justizieller Strafpraxis und modifiziert punitiver Sanktionierungspraxis durch die Jobcenter.

⁸ Vgl. Strafgesetzbuch (2019), S. 30.

⁹ *Kury/Kania/Obergfell-Fuchs* (2004), S. 74.

4. Zur straforientierten Schwerpunktverlagerung in den strukturellen Vorgaben der Jobcenter

Die Bestrafung der Armut¹⁰ und der eingeschränkten wirtschaftlichen Produktivität marginalisierter Menschen durch Kürzungen von Sozialleistungen aufgrund einer unterstellten mangelhaften Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsbezieher ist an dieser Stelle als eine seit der 2005 erfolgten Einführung des „Arbeitslosengeld II“ als Grundsicherungsleistung „für erwerbsfähige Leistungsberechtigte“ (ELB) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) etablierte Ausdrucksform institutioneller Punitivität beispielhaft hervorzuheben. Denn hier wird der alltägliche Disziplinierungsaspekt *modifizierter Punitivität* besonders deutlich und es offenbart sich eine eindimensionale Betrachtungs- bzw. Umgangsweise, die bei Nichtbeachtung von marktwirtschaftlich geschuldeten gesellschaftlichen Negativeffekten in geradezu zynischer Weise den ökonomisch Exkludierten die alleinige Schuld für ihre eigene prekäre Lage zuweist.

Durch die strukturellen Vorgaben der „Jobcenter“ werden staatliche Unterstützungsleistungen an verbindliche Arbeitsmaßnahmen und die sog. „Mitwirkungspflicht“ der Leistungsempfänger gekoppelt. Im Falle einer als defizitär kategorisierten Mitwirkungsbereitschaft der unterstützungsberechtigten Personen sollen möglichst zeitnahe Sanktionen in Form von Leistungskürzungen oder gar -verweigerungen erfolgen. Bis zu einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019, das die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen als teilweise verfassungswidrig erklärt hat, konnten je nach Häufigkeit der definierten Pflichtverletzungen die Leistungsansprüche für einen Zeitraum von 3 Monaten von 30 bis zu 100 Prozent gekürzt bzw. verweigert werden. Dies führte zweifelsohne zu einer vordergründigen Kostenersparnis für den Staat, was einen wesentlichen Faktor der modifiziert punitiven Sanktionierung armutsbedingter Devianz darstellt. Mittel- und längerfristige Folgekosten wurden bis dato nachrangig gewichtet.

Konkret vollzog sich die Sanktionierungspraxis der Jobcenter bis zum 05.11.2019 folgendermaßen: Verstieß ein über 25 Jahre alter „erwerbsfähiger Leistungsberechtigter“ (ELB) zum *ersten Mal* gegen seine in der sog. „Eingliederungsvereinbarung“ schriftlich festgehaltenen Mitwirkungspflichten (z.B. Teilnahme an Berufsvorbereitungs- oder Arbeitsmaßnahmen, Bewerbertrainings etc.) oder lehnte er beispielsweise die Vermittlung einer aus seiner Sicht zu schlecht bezahlten Arbeitstätigkeit (z.B. bei einer „Zeitarbeits-“ bzw. „Leiharbeitsfirma“) ab, wurden sofort 30 % des Regelbedarfs (RB) gekürzt. Eine wiederholte *Pflichtverletzung* binnen eines Jahres führte dann schon zu einer Minderung von 60 % und jede weitere Pflicht-

verletzung zur hundertprozentigen Verweigerung des RB (einschließlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung).¹¹ Beging ein *unter 25 Jahre* alter ELB die erste Pflichtverletzung, so wurde die Leistung zunächst ebenfalls um 30 % gekürzt; bei einer wiederholten Pflichtverletzung wurde er jedoch umgehend um 100 % des RB sanktioniert¹², was durchaus als existenzielle Bedrohung gewertet werden kann, zumal die Betroffenen in dieser Zeit auch aus der gesetzlichen Krankenversicherung herausgefallen sind. Die damit kohärente Erschwerung einer medizinischen Grundversorgung ist daher als Druckmittel für die künftige Befolgung bestimmter Verhaltenserwartungen und somit auch als punitive Erscheinungsform zu bewerten.

Bei *Meldeversäumnissen* erfolgten generell je Verstoß Leistungsminderungen um 10 %. Überschritten sich Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse, so verliefen die Minderungen parallel.

Seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.11.2019 dürfen Leistungskürzungen des monatlichen Regelbedarfs (2019 = 424 Euro) „nur“ noch höchstens um 30 % erfolgen. Aber auch die Sanktionen in dieser Höhe forcieren die prekären sozioökonomischen Verhältnisse der Betroffenen immens und können im konkreten Einzelfall weiterhin bedrohliche Auswirkungen haben.

Im Jahr 2018 wurden deutschlandweit insgesamt 904.000 Sanktionen wegen Meldeversäumnissen, Verstößen gegen Eingliederungsvereinbarungen, Arbeits- und Maßnahmeverweigerungen etc. verhängt.¹³ Von 5.157.000 Menschen, die mindestens einen Monat lang ALG II-Leistungen empfangen haben, waren 8,5 % der ELB mindestens einmal sanktioniert.¹⁴ Wenn man berücksichtigt, dass bei einem zu diesem Zeitpunkt festgesetzten Regelbedarf in Höhe von nur 416 Euro „die durchschnittliche Höhe der Leistungskürzung durch Sanktionen ... pro ELB im Dezember 2018 bei 109 Euro“¹⁵ lag, ist festzustellen, dass solche Leistungskürzungen die ohnehin schon angespannten wirtschaftlichen Verhältnisse noch verschlechtern. Hierdurch werden aber wiederum strafrechtlich relevante Handlungen wie beispielsweise Eigentums- und Betrugsdelikte sowie eine Vielzahl weiterer Straftatbestände, die aus finanziellen Notsituationen heraus begangen werden, provoziert.

Die Sanktionspraxis der Jobcenter erschwert somit die Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe der Betroffenen und kann als ein Element einer gegenteiligen Ent-

¹⁰ Vgl. Wacquant (2013).

¹¹ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019), S. 6

¹² Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019), S. 6

¹³ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019), S. 8.

¹⁴ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019), S. 14.

¹⁵ Vgl. Bundesagentur für Arbeit (2019), S. 13.

wicklung zu den wohlfahrtsprinzipiellen Partizipations-, Integrations- oder Resozialisierungsgedanken interpretiert werden.

„Warum schließlich ähnelt die gegenwärtige Kriminalpolitik so sehr der Anti-Wohlfahrtspolitik, die sich im selben Zeitraum entwickelt hat? Weil sie von den gleichen Grundannahmen ausgehen, die gleichen Ängste hegen, sich der gleichen Stereotypen bedienen und auf die gleichen Rezepte setzen, um Risiken zu erkennen und Schuld zuzuschreiben. Wie die Sozialpolitik und das System der Sozialleistungen bildet auch die Verbrechenskontrolle ein Element in einem größeren System der Regulierung und Ideologie, das unter den Bedingungen der Spätmoderne eine neue soziale Ordnung zu schaffen sucht.“¹⁶

Individuen mit einem vergleichsweise hohen sozioökonomischem Status benötigen demnach zur Stabilisierung der für sie vorteilhaften Machtverhältnisse und politischen Einflussmöglichkeiten grundsätzlich einen sozioökonomisch benachteiligten Bevölkerungsteil, der quasi als „moralischer Gegenpol“ die Mechanismen der Güterverteilung rechtfertigt und leicht kriminalisier- und exkludierbar ist. Offiziell lassen sich Niedriglöhne, eingeschränkte Arbeitnehmerrechte und Expansion der „Leiharbeit“ dadurch begründen, dass dem Arbeitsmarkt genügend Personen zur Verfügung stehen, die aber aufgrund ihrer mutmaßlich defizitären (Schul- oder Aus-)Bildung nur eingeschränkte Zugangsmöglichkeiten zu unbefristeten, fair bezahlten Festanstellungen haben.

Da gerade für justiziell vorbestrafte Personen deutlich höhere Zugangsbarrieren zu bestimmten Arbeitsbereichen auf dem 1. Arbeitsmarkt bestehen, eignet sich dieser Personenkreis in besonderer Weise zur Rekrutierung für den Niedriglohnsektor, was in der Kombination von qualitativ ausreichenden Arbeitsleistungen durch die problemlos austauschbaren Hilfsarbeiter (in produzierenden Wirtschaftssektoren) mit damit einhergehenden Einsparungen bei den Lohnkosten zu deutlichen Gewinnsteigerungen für Unternehmen führt. Das bestehende Wirtschaftssystem bedient sich sozusagen einer „Reservearmee“¹⁷ von gesellschaftlich Randständigen, die zu fragwürdigen tarifrechtlichen Konditionen ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen müssen. Sozioökonomisch degradierte Vorbestrafte sind de facto für unternehmerische Profitmaximierung sehr nützlich, obwohl sie im öffentlichen Diskurs stets als belastendes Sicherheitsrisiko dargestellt bzw. wahrgenommen werden.

Neben Armut und Zuwanderung stellt die Straffälligkeit einen wesentlichen Indikator für die Zugehörigkeit zu der ständig reproduzierbaren industriellen „Reservearmee“ dar. Bestrafung hat „eine spezielle und strategische Wichtigkeit: Sie

¹⁶ Garland (2008), S. 355f.

¹⁷ Vgl. Cremer-Schäfer/Steinert (2014), S. 51.

stellt die Logik der sozialen Ausschließung an einem besonders legitimen Fall dar. Diese Logik ist eine doppelte: Es gibt ‚internalisierende‘ soziale Ausschließung, die eine ‚Paria-Population‘ erzeugt, die genau in dieser Position nützlich ist. Und es gibt ‚externalisierende‘ soziale Ausschließung von Personen und Bevölkerungsteilen, die ‚überflüssig‘ und ‚verzichtbar‘ sind.“¹⁸

Dies begünstigt individualisierende Schuldzuweisungen bezüglich der Ursachen für prekäre Verhältnisse und armutsbedingte Devianz. Insbesondere Empfänger von Arbeitslosengeld II werden oft so behandelt, als sei ihre Arbeitslosigkeit im Wesentlichen auf eine mangelhafte Motivation zur Ausübung einer Arbeitstätigkeit zurückzuführen.

„Diese moralisierenden Stereotype sind maßgeschneidert, um die neue Armuts- politik zu legitimieren, mit der der Staat auf die zunehmenden sozialen Verwerfungen, die er durch die Deregulierung der Arbeit und die Ausdünnung des Netzes der sozialen Sicherung selbst verursacht hat, auf der untersten Etage der Sozial- und Raumstruktur reagiert: erst durch Umwandlung der Wohlfahrt in eine Einstiegsröhre in die ungesicherte Beschäftigung, dann mit einem immer engermaschigeren Strafverfolgungsnetz.“¹⁹

5. Resümee

Die „Disziplinaranstalten“, die neben justiziellen Behörden wie den Gerichten, den Justizvollzugsanstalten, der staatlich ambulanten Straffälligenhilfe etc. auch eine Vielzahl weiterer Institutionen „sozialer Kontrolle“ umfassen, sind in einem übergeordneten „Strafsystem“ miteinander vernetzt. „Das lückenlose Strafsystem, das alle Punkte und alle Augenblicke der Disziplinaranstalten erfasst und kontrolliert, wirkt vergleichend, differenzierend, hierarchisierend, homogenisierend, ausschließend. Es wirkt normend, normierend, normalisierend. [...] Die Disziplinaranstalten haben ein ‚Strafsystem der Norm‘ geschaffen, das weder in seinen Grundlagen noch in seinen Wirkungsweisen auf das traditionelle Strafsystem des Gesetzes zu reduzieren ist.“²⁰

Die Anwendung des Strafrechts offenbart im Zusammenwirken mit weiteren Sanktionsmechanismen auch bei den im Vergleich zu den stationär vollstreckten Freiheitsstrafen kostengünstigeren Strafaussetzungen zur Bewährung modifiziert punitive Tendenzen; insbesondere wenn bereits prekäre wirtschaftliche Verhält-

¹⁸ Cremer-Schäfer/Steinert (2014), S. 50.

¹⁹ Wacquant (2013), S. 119.

²⁰ Foucault (2015), S. 236.

nisse gesellschaftlich randständiger Straftäter durch verhältnismäßig hohe und nur schwierig zu leistende Geldauflagen weiter verschlechtert und die Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe somit erschwert werden.

Durch die Verweigerung gesellschaftlicher Partizipationsmöglichkeiten kann es zu einer Verkettung direkt oder indirekt aufeinander folgender nicht-justizieller und justizieller Bestrafung kommen. Die Sanktionierungspraxis der Jobcenter verstärkt die prekären wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen immens und provoziert wiederum strafrechtlich relevante Handlungen (z.B. bestimmte Eigentums- und Betrugsdelikte), die aus finanziellen Notsituationen heraus begangen werden. Darüber hinaus kann die modifiziert punitive Verfahrensweise der Jobcenter auch zu weiteren strafrechtlichen Konsequenzen bei bereits zu Bewährungsstrafen Verurteilten führen, da eine Reduktion finanzieller Mittel die beschlussgemäße Erfüllung von Auflagen und Weisungen erschwert. So können beispielsweise monatliche Raten auf Geldauflagen nicht mehr regelmäßig gezahlt oder die finanziellen Mittel für die An- und Abreise zu den Einsatzstellen zur Ableistung der auferlegten gemeinnützigen Arbeitsstunden nicht aufgebracht werden. Können die Bewährungsauflagen nicht mehr erfüllt werden, droht der Widerruf der Strafaussetzung, was in dem Fall die sozialräumliche Exklusion durch Inhaftierung zur Folge hätte. An diesen Beispielen kann die Korrelation zwischen nicht-justizieller und justizieller Sanktionierungspraxis besonders anschaulich verdeutlicht werden.

Ein herausragendes Kriterium der *modifizierten Punitivität* ist deren Intension einer weiteren Segregation und (zumindest phasenweiser) Exklusion von sozioökonomisch randständigen bzw. durch Armut straffällig gewordenen Normabweichlern.

Ein Teil dieser Population eignet sich aber in besonderer Weise zur Rekrutierung in prekäre Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnsektor mit sehr eingeschränkten Arbeitnehmerrechten und hoher Austauschbarkeit. Es stellt sich daher die Frage, ob sich zurzeit eine – mehr oder weniger beabsichtigte – wirtschaftlich nützliche Variante von Kriminalitätsproduktion vollzieht, die dem wohlfahrtsstaatlichen Integrations- bzw. Resozialisierungsgedanken diametral entgegensteht.

Kriminalisierung und Sanktionierung armutsbedingter Devianz – insbesondere im Bagatelldeliktbereich – legitimiert jedenfalls die marktwirtschaftlich geprägten Mechanismen der Segregation und Exklusion. Sie etikettiert „gesellschaftsschädliche Täter“ unter Bezugnahme auf persönlichkeitspezifische Ursachen für Delinquenz und reduziert dadurch die Individuen zu „Merkmalsträgern“ zugeschriebener krimineller Risikofaktoren.

Literatur

- Bundesagentur für Arbeit* (2019): Berichte: Arbeitsmarkt kompakt - Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Nürnberg: <http://statistik.arbeitsagentur.de>.
- Cremer-Schäfer, H./ Steinert, H.* (2014): Straflust und Repression – Zur Kritik der populistischen Kriminologie. 2. überarbeitete Auflage. Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.
- Foucault, M.* (2015): Überwachen und Strafen – Die Geburt des Gefängnisses. 15. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.
- Garland, D.* (2008): Kultur der Kontrolle – Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart. Frankfurt a.M.: Campus Verlag GmbH.
- Kury, H./Kania, H./Obergfell-Fuchs, J.* (2004): Worüber sprechen wir, wenn wir über Punitivität sprechen? Versuch einer konzeptionellen und empirischen Begriffsbestimmung. In: Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F. (Hg): Punitivität, 8. Beiheft Kriminologisches Journal. Weinheim: Beltz Juventa.
- Lautmann, R./Klimke, D./Sack, F.* (Hg.) (2004): Punitivität, 8. Beiheft Kriminologisches Journal. Weinheim: Beltz Juventa.
- Seel, M.-A.* (2018): Punitive Einstellungen als Medium zur Neutralisierung eigener Delinquenz – Selbstreflexive Punitivität. In: Boers, K. / Schaerff, M. (Hg.): Kriminologische Welt in Bewegung. Neue Kriminologische Schriftenreihe. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 395–405.
- Singelstein, T./Stolle, P.* (2012): Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3. vollständig überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Statistisches Bundesamt* (2018): Statistisches Jahrbuch – Deutschland und Internationales. www.destatis.de/jahrbuch.
- Strafgesetzbuch* (2019): 57. Auflage. Sonderausgabe. München: dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Wacquant, L.* (2013): Bestrafen der Armen – Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit. Opladen & Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich.